

UMWELTBERICHT
ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT
DER GEMEINDE GNESAU
ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄß §11 Abs. 2 – KÄRNTNER
UMWELTPLANUNGSGESETZ – K-UPG, LGBl. NR. 52/2004 idF. LGBl. NR. 24/2007

Planungsbehörde:

Gemeinde Gnesau
9563 Gnesau

Verfasser:

Raumplanungsbüro Kaufmann
Mießtaler Straße 18
9020 Klagenfurt

Klagenfurt, Gnesau im November 2011
GZ: 10037-UB

UMWELTBERICHT

ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT DER GEMEINDE GNESAU

Die Gemeinde Gnesau hat das Örtliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 1993 gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (§2 Abs. 8 K-GplG 1995) überarbeitet. Die Überarbeitung fand im Zeitraum von 2010 bis 2011 in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Uabt. Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, statt. Das Örtliche Entwicklungskonzept wurde vom 16. August 2011 bis zum 13. September 2011 kundgemacht. Parallel wurde ein Umweltbericht entsprechend dem 2. Abschnitt des Kärntner Umweltplanungsgesetzes erstellt und ebenfalls im Zeitraum von 16. August 2011 bis 13. September 2011 kundgemacht. Von den Umweltstellen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz wurden Stellungnahmen zum ÖEK sowie zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben. In seiner Sitzung am 20. Oktober 2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gnesau das Örtliche Entwicklungskonzept und den Umweltbericht beschlossen.

Zusammenfassende Erklärung

1. Darstellung der betrachteten Umwelterwägungen im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau

1.1. Schutzgut Mensch/Gesundheit

Durch die Zuordnung von Funktionen und ihren Nutzungen im Gemeindegebiet wird im überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept die unmittelbare Nachbarschaft von sensiblen Gebieten (z.B. Wohngebieten) und Lärm- bzw. Luftschadstoffemittenten (z.B. Verkehrs- und Betriebsflächen) so weit als möglich vermieden. Weiters soll das Ausweisen von entsprechenden Immissionschutzstreifen zwischen Wohnnutzung und B 95, zwischen Wohn- und Gewerbenutzung und zwischen Wohn- und Sport- bzw. Erholungsnutzung einen langfristigen räumlichen Abstand sicherstellen und so Konflikte minimieren. Im ÖEK neu wurde Bedacht darauf genommen, dass die Siedlungsentwicklung und bedeutende Standortfestlegungen (z.B. Gewerbestandorte, Freizeit- und Tourismusnutzungen) so geordnet sind, dass ein Näherrücken konkurrierender Nutzungen möglichst vermieden wird.

Die Siedlungsentwicklung der Gewerbeflächen B95/Haidenbach soll mittelfristig im westlichen Anschluss an die gewerblichen Nutzungen, nördlich der B95, erfolgen. Ein Masterplan und ein Bebauungsplan stellen die Grundlage für die weitere Entwicklung dieses Gewerbegebietes dar. Durch die Einhaltung der im ÖEK verankerten Maßnahmen können Nutzungskonflikte vermieden werden.

An der westlichen Gemeindegrenze ist eine Nutzung des ausgewiesenen Potenzials im Bedarfsfall – gutachterlich begründet – ausschließlich für die Fa. Payr Engineering GmbH (Betriebsstandort derzeit ausschließlich im Gemeindegebiet Reichenau) vertretbar. Eine neue Betriebsansiedlung ist nicht möglich.

Für die Fa. Meislitzer Präzisionstechnik und die Fa. Leeb GmbH liegen Baulandreserven vor; Erweiterungsflächen sind keine vorgesehen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind keine Standortfestlegungen für Industriebetriebe, die die Widmungskategorie Bauland Industriegebiet benötigen würden bzw. für emissionsstarke Betriebe vorgesehen. Zukünftige gewerblich-geschäftliche Betriebe sind unter die Kategorie ortsverträgliches und ortsübliches Kleingewerbe einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die getroffenen Standortfestlegungen (günstige Lage insbesondere in Bezug zur Wohnnutzung) und durch die Ausweisung entsprechender Abstandsflächen im ÖEK (Immissionsschutzstreifen) ausgeschlossen werden. Hier sind gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass aufgrund der einzelnen Standorte und unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmbelastungen keine erhebliche Verschlechterung des Umwelt-Ist-Zustandes durch die geplanten Entwicklungen verursacht wird.

1.2. Schutzgut Mensch/Nutzungen

Die Festlegung der funktionalen Gliederung des Gemeindegebietes und die Zuordnung der einzelnen Funktionen erfolgten im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept unter Beachtung auf die örtlichen Gegebenheiten, wobei die Zielsetzung besteht, gegenseitige Beeinträchtigungen zwischen unterschiedlichen Nutzungen des Raumes weitestgehend zu vermeiden.

Bei der Festlegung von Siedlungsgrenzen werden die Umweltauswirkungen der geplanten Ziele und Maßnahmen als nicht erheblich eingestuft, da es sich um maßvolle Erweiterungen der bestehenden Siedlungsstrukturen handelt. Die Eigenart und der Charakter des Gebietes werden nicht geändert. Grundsätzlich gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen durch eine weitere Siedlungsentwicklung verloren, die Auswirkungen werden aber als nicht erheblich qualifiziert, da es sich um maßstäbliche Erweiterungen der bestehenden Siedlungsstruktur handelt und die Zielsetzung einer geordneten Siedlungsentwicklung vom Baubestand ausgehend, von innen nach außen berücksichtigt wurde bzw. dies als Ziel für die weitere Siedlungsentwicklung festgehalten wird (vgl. Zielsetzungen im ÖEK). Die weitere Umsetzung dieser Ziele ist in den nachfolgenden Ebenen der Planungshierarchie durchzuführen: Flächenwidmungsplanung und Teilbebauungsplanung.

Die Ziele zur Einschränkung des Flächenverbrauchs sind durch die Umsetzung von Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes – als raumwirksames Steuerungsinstrument – erreichbar. Vorrangige Zielsetzungen sind einerseits die verstärkte Nutzung der rechtlichen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (Einhebung von Erschließungsbeiträgen, die Bindung von Baulandwidmungen an den Abschluss von Baulandverträgen und Nutzungsvereinbarungen) zu forcieren und andererseits die Festlegung von Siedlungsgrenzen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten definitiv festzusetzen.

Durch die Planfestlegungen des neuen ÖEKs bestehen in der Gemeinde keine neuen Fragmentierungen von Ökosystemen durch weitere Zersiedelungserscheinungen, Infrastrukturbauten oder sonstige raumwirksame Nutzungen in der freien Landschaft. Weiters wurde das Bauland entsprechend den örtlichen Erfordernissen in möglichst geschlossene und abgerundete Baugebiete gegliedert.

Die Planungsmaßnahmen im ÖEK stellen keine Beeinträchtigung der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur dar. Die Siedlungserweiterungsbereiche lassen sich gut in das bestehende Erschließungsnetz integrieren und ein effizientes und funktionelles Erschließungsnetz ist grundsätzlich realisierbar. Die Ausarbeitung von Erschließungs- und Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen zur Schaffung eines geordneten, erweiterbaren und effizienten Erschließungssystems kann in weiterer Folge ein derartiges System garantieren. Alle Standortfestlegungen sind bereits über das örtliche bzw. überörtliche Erschließungsnetz angebunden.

Auf die betrachteten Kulturgüter sowie die charakteristischen, erhaltenswerten Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da diese aufgrund ihrer Integration in die umgebende Bebauung, ihrer Art, ihrer Lage oder ihrer Entfernung in ihrer Wirkung und ihrer Funktion nicht maßgeblich beeinflusst werden.

1.3. Schutzgut Landschaft/Erholung

Im Rahmen der Überarbeitung des ÖEKs wurden keine Bereiche als Entwicklungspotential festgelegt, die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des ÖEKs neu können weitere Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen stand unter der Prämisse der Begrenzung und räumlichen Verdichtung der Bebauung und der Schaffung möglichst geschlossener und abgerundeter Siedlungskörper, um eine Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Damit wird für die weitere Entwicklung das Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur umgesetzt. Die größeren Wohnsiedlungspotenziale im Hauptort Gnesau stellen eine organische Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur dar.

Neue isoliert liegende Siedlungsbereiche werden durch das ÖEK nicht geplant und in der Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen ist das Kriterium des Landschaftsbildes jedenfalls berücksichtigt worden (absolute Siedlungsgrenze aufgrund des Orts- und Landschaftsbildes). Insbesondere wird die Freihaltung der reichlich strukturierten Kulturlandflächen gewährleistet. Unter Einhaltung von Maßnahmen kann die weitere Entwicklung der Gemeinde (Wohnsiedlungsbereiche, Gewerbeflächen, Sport- und Erholungsflächen) im Sinne der allgemeinen Ziele des Kärntner Raumordnungsgesetzes (vgl. §2) in den Landschaftsraum integriert werden und zukünftige Bauvorhaben können sich in die bestehende Struktur gut einordnen, womit eine günstige und geringe visuelle Wirkungsintensität im Landschaftsraum gewährleistet ist.

Insgesamt werden keine bestehenden Sport- und Erholungsanlagen durch Planungsmaßnahmen des ÖEKs (funktionale Gliederung, Siedlungsgrenzen und besondere Standortfestlegungen) beeinträchtigt und auch der naturnahe Naherholungswert der Gemeinde wird nicht reduziert.

1.4. Schutzgut Naturraum/Ökologie

In der Gemeinde sind keine schutzrechtlichen Festlegungen wie z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmale ausgewiesen. Von Bedeutung für die Gemeinde ist der Nationalpark Nockberge, der sich in einer Entfernung von 7 km Luftlinie zum Gemeindegebiet befindet.

Die neuen Potenzialflächen für die weitere Siedlungsentwicklung konzentrieren sich fast ausschließlich auf den Talbereich. Die Auswirkungen der Planänderungen im Rahmen der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes werden für den Erhaltungszustand des naturnahen Landschaftsbestandes als nicht erheblich qualifiziert.

Der Bestand ökologisch bzw. naturräumlich wertvoller Elemente wurde grundsätzlich als Abgrenzungskriterium für die Festlegung der Siedlungsgrenzen herangezogen. So erfolgte z.B. keine Siedlungserweiterung im südlichen Anschluss an den kompakten Siedlungsbereich von Weißenbach aufgrund der unmittelbar anschließenden Flächen gemäß dem Biotopfördergesetz Gnesau – Feuchtwiesenprogramm Lapenn.

Gemäß Rücksprache mit der Abt. 8 – Uabt. Naturschutz wurden die Siedlungsgrenzen in den Siedlungsbereichen Zedlitzdorf Nord und westliche Ortseinfahrt Gnesau korrigiert, da erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten. In drei Erweiterungsbereichen (Gnesau Ort, Sonnleiten Nord und Siedlungsbereich Gurk) kommen ebenfalls Biotopflächen zu liegen. Hier ist bei konkreten Widmungs- und Bauvorhaben eine tiefer gehende naturräumliche Untersuchung anzustreben und jegliche Bauführung auf Baulandeignung zu prüfen, um erheblich negative Umweltauswirkungen ausschließen zu können.

Waldflächen werden durch die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Gnesau nicht erfasst. Im dauerhaft genutzten Siedlungsraum wird eine Beeinträchtigung der Vegetation und Tierwelt durch die Zielsetzungen im ÖEK, welche eine Konzentration in der Siedlungsentwicklung vorsehen, verringert. Die klare Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen zielt auf eine kompakte, abgeschlossene und abgerundete Siedlungsstruktur, welche den Flächenverbrauch begrenzt und eine Zersiedelung bzw. Zerschneidung der Lebensräume unterbindet.

1.4. Schutzgut Ressourcen

Die einzelnen Quellschutzgebiete wurden im Örtlichen Entwicklungskonzept ersichtlich gemacht und werden von den Planungsmaßnahmen des ÖEKs nicht berührt.

Die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Oberflächengewässer wie der Gurkfluss und seine Seitenbäche, werden durch die Planungsmaßnahmen im ÖEK nicht beeinträchtigt.

Für die Gemeinde liegen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) sowie des Amtes der Kärntner Landesregierung Abt. 8, Uabt. Wasserwirtschaft vor. Durch diese Gefahrenzonen besteht eine räumliche Beschränkung der Siedlungserweiterung, welche im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept durch absolute Siedlungsgrenzen zur Vermeidung von erheblich negativen Umweltauswirkungen gekennzeichnet wird.

Weder die potenziellen Siedlungserweiterungsflächen im neuen ÖEK, noch die unmittelbar angrenzenden Flächen betreffen Altlasten oder Deponien. Die geplanten Vorhaben haben keine Auswirkungen auf dieses Umweltmerkmal.

2. Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie der im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen in der Entscheidungsfindung

2.1. Umweltbericht

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden die jeweiligen Planungen und Ergebnisse wechselseitig berücksichtigt. Der Planungszeitraum reichte von 2010 bis 2011. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept und der Umweltbericht wurden am 20. Oktober 2011 vom Gemeinderat der Gemeinde Gnesau beschlossen.

2.2. Stellungnahmen

Der Umweltbericht wurde im Konsultationsverfahren vom 16. August 2011 bis 13. September 2011 aufgelegt und den Umweltstellen übermittelt. Innerhalb der Frist wurde gemäß § 8 Abs. 1 K-UPG von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung Abt. 8, Uabt. Wasserwirtschaft Villach eine Stellungnahme verfasst (Zl.: 16/60V/2011/Kra). Von der Unterabteilung Innovation und Konzepte liegt eine Stellungnahme vom 7. Oktober 2011 (Zl.: 15-BA-3603/2-2011) bzw. von der Uabt. Naturschutz und Nationalparkrecht vom 20.11.2011 (Zl.: 20-NSCH-220/366-2011) vor. Von sonstigen juristischen und natürlichen Personen wurden keine Stellungnahmen zum Umweltbericht abgegeben.

Die **Abt. 8, Uabt. Wasserwirtschaft Villach** nahm mit dem Schreiben das überarbeitete Örtliche Entwicklungskonzept pauschal zur Kenntnis. Weiters wurden die allgemeinen Grundsätze für Einzelbeurteilungen im Folgeverfahren angeführt.

Von Seiten der **Abt. 8 – Uabt. Innovation und Konzepte** wird in der Stellungnahme festgehalten, dass dem überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau zugestimmt werden kann. Generell wird festgehalten, dass bei Erweiterungen von Wohn- und Gewerbegebieten auf die Einhaltung der widmungsgemäßen Grenzwerte zu achten ist und zu Vermeidung von möglichen Konfliktsituationen die im ÖEK 2011 festgesetzten Bebauungskonzepte und Bebauungsplanungen umzusetzen sind. Für die einzelnen Standortfestlegungen werden folgende Anmerkungen abgegeben:

Der Weiterentwicklung des Gewerbestandortes Haidenbach/B95 im Bereich der Schottergrubenareale wird zugestimmt, wenn gemäß Zielsetzung ÖEK ein Masterplan bzw. ein Bebauungsplan erstellt wird, der die planmäßige Vollaussnutzung des Areals und die Sicherstellung des Nachbarschaftsschutzes verfolgt.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen konkurrierenden Nutzungen (Wohnen und Sport/Freizeit) im südlichen Siedlungsbereich von Sonlleiten ist ein entsprechender Abstandsbereich einzuhalten.

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sind keine weiteren Wohnnutzungen im Siedlungsbereich Unterbergl vorzusehen. Für die gewerbliche Nutzung der bereits gewidmeten Baulandflächen im westlichen Anschluss an den Gewerbebetrieb Leeb sind im Bedarfsfall detaillierte Bebauungskonzepte und -planungen zu erstellen.

In der Ortschaft Bergl wird der Entwicklung des Gewerbebetriebes Payr bei Festlegung eines Immissionsschutzes hin zum angrenzenden Wohnsiedlungsgebiet und unter der Voraussetzung einer geordneten gewerblichen Entwicklung eingewilligt.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** wird festgehalten, dass das überarbeitete Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau im Wesentlichen anerkannt werden kann, zumal künftig keine Umwidmungen im Bereich naturschutzfachlich besonders schützenswerter Flächen stattfinden. In diesem Zusammenhang werden folgende Grundparzellen angeführt: Parz. Nrn. 61/16, 189/4 und 189/5, 4,5, 53/2, 71/1 und 72/1, alle KG Gnesau sowie 98/2 und 99, KG Zedlitzdorf. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte naturschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Haidenbach im Bereich der Schottergruben im Anlassfall erfolgt.

In der beschlussfassenden Gemeinderatssitzung am 20. Oktober 2011 wurden die Einwände seitens des fachlichen Naturschutzes in folgender Form berücksichtigt:

Am nördlichen Siedlungsbereich von Zedlitzdorf und im Bereich der westlichen Ortseinfahrt von Gnesau wurden die Siedlungsgrenzen aufgrund des Bestandes naturräumlicher Vorrangflächen enger gesetzt.

Insbesondere im Zentralraum Gnesau wurde seitens der Gemeinde festgehalten, dass bereits hohe Kosten in die Aufschließung investiert und die Leitungsdimensionen für die geplante Siedlungserweiterung ausgelegt wurden. Für diesen Siedlungsbereich sowie für die Flächen in Sonnleiten Nord und Gurk wurde zur Sicherstellung der betroffenen Parzellen folgende Vorgangsweise gewählt: Im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept wird sowohl textlich als auch planlich ergänzt, dass vor naturfremder Verwertung die betroffenen Areale einer tiefer gehenden naturräumlichen Untersuchung zu unterziehen sind und jegliche Bauführung auf Baulandeignung zu prüfen ist (Kennzeichnung durch ein Sternsymbol in der Plandarstellung).

3. Begründung der Wahl des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Die Erstellung zeitgemäßer Planungsinstrumentarien auf dem neuesten technischen und planungsrechtlichen Stand bzw. die regelmäßige Aktualisierung derselben bedeutet eine Verbesserung des Ordnungsrahmens und ist aus Sicht einer aktiven und wirksamen räumlichen Planung auch vor dem Hintergrund einer gewissenhaften Umweltplanung positiv zu bewerten. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau stellt ein derartiges Instrument dar, welches die neue oberste Ebene der Planungshierarchie der Gemeinde bildet. Damit ist eine umwelt- und raumverträgliche Weiterentwicklung der Gemeinde gewährleistet, die eine im K-ROG definierte vorausschauende und planmäßige Gestaltung der Gemeinde unter Bedachtnahme der natürlichen Gegebenheiten, ökologischen Erfordernisse, der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung darstellt.

Das neue ÖEK wurde mit dem zeitgleich ausgearbeiteten Umweltbericht hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Umweltzustand detailliert überprüft. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden bzw. wurde in Teilbereichen ein Vorbehalt definiert, der im Folgeverfahren zu berücksichtigen ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch das neue Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insgesamt entspricht das Örtliche Entwicklungskonzept den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG), des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (K-GplG) und des Kärntner Umweltplanungsgesetzes (K-UPG). Mit dem neuen ÖEK und dem zugehörigen Umweltbericht kann ein hohes Umweltschutzniveau in der Gemeinde sichergestellt werden.